Kinderkrippen- und Kindergartenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat auf Grund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, in seiner Sitzung vom 21.09.2021, TO-Pkt. 4), folgende geänderte Kinderkrippen- und Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Mils betreibt eine Kinderkrippe und zwei Kindergärten. Die Standorte dieser Kinderbetreuungseinrichtungen sind:
   a) Kinderkrippe, Kirchstraße 4a, 6068 Mils,
   b) Kindergarten Dorf, Oberdorf 4, 6068 Mils,
   c) Kindergarten Heide, Brunnholzstraße 30, 6068 Mils.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und in den Kindergärten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.

(3) Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen ist es, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern, die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

(4) Kindergartenjahr ist der Zeitraum des gesetzlichen Unterrichtsjahres. Ausgenommen sind die schulfreien Tage im Sinne des § 110 Abs. 2, 3 und 7 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

(6) Die Definition der Herbstferien, des Allerseelentages, der Semesterferien, des Josefstages, der Osterferien und der Pfingstferien ergibt sich aus der Bestimmung des § 110 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991. Die Definition der Hauptferien ergibt sich aus der Bestimmung des § 109 Abs. 5 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Tages- und Wochenöffnungszeit:

a) Kinderkrippe:	Montag bis Freitag	07.00 bis 14.00 Uhr
b) Kindergarten Dorf/Heide:	Montag bis Donnerstag	07.00 bis 16.30 Uhr
	Freitag	07.00 bis 14.00 Uhr

Der Erhalter behält sich in Abstimmung mit der Kindergartenleitung vor, die Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund zu weniger Anmeldungen gemäß § 4 Abs 1 bzw. Abs. 7 für die Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr an den entsprechenden Tagen geschlossen zu halten.

(2) In allen Kinderbetreuungseinrichtungen wird Mittagessen angeboten.

(3) Jahresöffnungszeit:
   a) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

b) Die Kindergärten werden ansonsten ganztägig und die Kinderbetreuungseinrichtungen durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von fünf Wochen geführt.
c) Die Unterbrechung der ganzjährigen Betreuung erfolgt in folgenden Zeiträumen:
   - Weihnachtsferien: die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt.
   - Hauptferien: die jeweils letzten 3 Wochen.

(4) Als Randzeiten in den Kindergärten werden folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit festgelegt, wenn in diesen Zeiträumen nicht mehr als sechs Kinder anwesend sind:
a) Bei einer Tagesöffnung von 07.00 bis 16.30 Uhr: 07.00 bis 08.30 Uhr und von 15.00 bis 16.30 Uhr.
b) Bei einer Tagesöffnung von 07.00 bis 14.00 Uhr: 07.00 bis 08.30 Uhr und von 12.30 bis 14.00 Uhr.

(5) Als Randzeiten in der Kinderkrippe werden folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit festgelegt, wenn in diesen Zeiträumen nicht mehr als drei Kinder anwesend sind:
07.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr.

§ 3
Aufnahme

(1) In die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Mils werden jene Kinder aufgenommen, die am 31.08. vor dem Beginn des Kindergartenjahres (Stichtag 01.09.) das 2. bzw. 3. Lebensjahr vollendet haben. Sofern noch Plätze frei sind, können jedoch auch Kinder aufgenommen werden, die diesen Stichtag verfehlen. Dabei sind Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile bzw. in Fällen, in denen andere zwingende Gründe vorliegen, zu bevorzugen.

(2) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

a) Besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in Mils
b) Kinder, die die Betreuungseinrichtung bereits besuchen
c) Kinder mit Hauptwohnsitz in Mils
d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

(3) Während des Kindergartenjahres erfolgt eine Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen nur nach Maßgabe noch vorhandener freier Plätze.

(4) Die Betreuung in den Herbstferien, zu Allerseelen, am Josefstag, in den Oster- und Semesterferien und in den Hauptferien erfolgt ausschließlich für Kinder von Berufstätigen nach Durchführung einer Bedarfserhebung durch den Erhalter.

(5) Der Erhalter behält sich in den Herbstferien, zu Allerseelen, am Josefstag, in den Oster- und Semesterferien und in den Hauptferien die Möglichkeit vor, Kinderbetreuungsgruppen alterserweitert zu führen, wobei auch die Aufnahme von 7- bis 10-jährigen Kinder möglich ist.

§ 4
An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung für den generellen Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung hat durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu den von der Gemeinde festgelegten Einschreibterminen zu erfolgen. Dabei ist anzugeben, ob eine halbtägige oder ganztägige Betreuung gewünscht wird. Zur Einschreibung sind der Geburtsschein sowie das Impfzeugnis des Kindes mitzubringen. Das Kind ist vor der Aufnahme der Leiterin der zuständigen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. einer

von dieser bestellten pädagogischen Fachkraft persönlich vorzustellen, die auch die Einschreibung vornimmt.

(2) Die Anmeldung für die Kinderkrippe erfolgt in der Kinderkrippe und bezüglich der Kindergärten im Gemeindeamt, Unterdorf 4, 6068 Mils.

(3) Die Gemeinde behält sich in Hinblick auf die Kindergärten das Recht vor, das Kind aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen auch jenem Kindergarten der Gemeinde zuzuweisen, welcher dem Wohnsitz des Kindes nicht am nächsten ist.

(4) Gleichzeitig mit der Anmeldung kann ein Einziehungsauftrag bei einem Bankinstitut erteilt werden, wodurch die Gemeinde ermächtigt wird, das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt abzubuchen.

(5) Während des Kindergartenjahres hat eine Anmeldung zur Ganztagesbetreuung mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Eine unterjährige Aufnahme in die Ganztagesbetreuung richtet sich nach den personellen und räumlichen Gegebenheiten und ist nur zu den geöffneten Tagen gemäß § 2 Abs. 1 möglich.

(6) Unter Berücksichtigung der Regelung des § 8 ist während des Kindergartenjahres eine Abmeldung vom Kindergarten bzw. von der Ganztagesbetreuung mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung bekanntzugeben.

(7) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung (Herbstferien, Allerseelen, Josefstag, Oster- und Semesterferien, Hauptferien) erfolgt jeweils über ein eigenes in der Betreuungseinrichtung aufliegendes Anmeldeformular zur Bedarfserhebung.

§ 5
Übergabe und Abholung des Kindes

(1) In die Kinderbetreuungseinrichtungen können die Kinder zwischen 07.00 und 08.30 Uhr gebracht werden.

(2) Die Kinder sind spätestens zu folgenden Zeiten abzuholen:

a) Kinderkrippe:	ohne Mittagessen bis 12.30 Uhr
	mit Mittagessen zwischen 13.45 bis 14.00 Uhr
b) Kindergarten Dorf/Heide:	ohne Mittagessen bis 12.45 Uhr
	mit Mittagessen zwischen 13.45 bis 14.00 Uhr
	mit Mittagessen und Nachmittagsbetreuung bis 16.30 Uhr

(3) Die Aufsichtspflicht in den Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine zuständige Betreuerin der Einrichtung und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer dazu befugten Person abgeholt wird.

§ 6
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Es ist dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besucht.

(3) Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die zuständige Leiterin bzw. pädagogischen Fachkraft hievon ehestmöglich zu informieren. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Jahresöffnungszeit.

(4) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von besuchspflichtigen Kindern im Sinne des § 8 haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Ein Fernbleiben ist nur im Falle

gerechtfertigter Verhinderung (insbesondere Erkrankung des Kindes oder der Eltern, Urlaub bis drei Wochen, außergewöhnliche Ereignisse) möglich.

(5) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die zuständige Leiterin bzw. pädagogische Fachkraft über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr besteht. Ein Fernbleiben hat auch im Falle von Erkältungskrankheiten des Kindes zu erfolgen.

(6) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung sind den Kindern Hausschuhe, Turnkleidung, eine langärmelige Malschürze und eine gekennzeichnete Jausentasche samt Jause und Getränk in einem verschließbaren Becher mitzugeben. Geld und andere Wertgegenstände dürfen von den Kindern nicht mitgebracht werden.

(7) Im Interesse des Kindes ist eine Zusammenarbeit mit der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Erhalter notwendig (Besuch der Elternabende, Anschlagtafel lesen usw.).

(8) Auftauchende Probleme und Fragen sind mit der pädagogischen Fachkraft bzw. mit der Leitung zu einem vereinbarten Termin zu besprechen. Gespräche zwischen „Tür und Angel" haben sich auf kurze Informationen, das Kind betreffend, zu beschränken.

(9) Kindergartenfremden Personen ist der Aufenthalt in der Gruppe nicht gestattet.

§ 7
Entgelte und Ausnahmen in Härtefällen

(1) Zur Teilbedeckung der Kosten für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen wird vorbehaltlich der Regelung des § 8 von der Gemeinde Mils ein tägliches/wöchentliches/monatliches Betreuungsentgelt eingehoben. Zusätzlich wird ein Entgelt für allenfalls konsumiertes Mittagessen eingehoben.

(2) Die Höhe dieser Entgelte beträgt während des Kindergartenjahres wie folgt (Bruttobeträge):

Kinderkrippe		
während des Kindergartenjahres		Entrichtung
Betreuungsentgelt/ Monat	bis 2 Tage/Woche € 52,00 3 Tage/Woche € 67,00 4 Tage/Woche € 82,00 5 Tage/Woche € 97,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde
Entgelt/Mittagessen	€ 4,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde

Kindergarten		
während des Kindergartenjahres		Entrichtung
07.00 bis 14.00 Uhr		
Betreuungsentgelt/ Monat	bis 2 Vormittage/Woche € 42,00 3 Vormittage/Woche € 52,00 4 Vormittage/Woche € 62,00 5 Vormittage/Woche € 72,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde

14.00 bis 16.30 Uhr		
Betreuungsentgelt/ Monat	bis 2 Nachmittage/Woche € 11,00 3 Nachmittage/Woche € 16,00 4 Nachmittage/Woche € 21,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde
Entgelt/Mittagessen	€ 4,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde

(3) Bei der Ferienbetreuung beträgt die Höhe dieser Entgelte (Bruttobeträge):

Allerseelen, Josefstag		Entrichtung
Betreuungsentgelt/Tag	07.00 bis 14.00 Uhr € 6,00 länger als bis 14.00 Uhr € 8,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde
Entgelt/Mittagessen	€ 5,81	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde

Herbst-, Semester-, Osterferien		Entrichtung
07.00 bis 14.00 Uhr		
Betreuungsentgelt/Woche	1 Vormittag € 6,00 2 Vormittage € 12,00 3 Vormittage € 18,00 4 Vormittage € 24,00 5 Vormittage € 30,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde
14.00 bis 16.30 Uhr		
Betreuungsentgelt/Woche	1 Nachmittag € 2,00 2 Nachmittage € 4,00 3 Nachmittage € 6,00 4 Nachmittage € 8,00	Vorschreibung zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde
Entgelt/Mittagessen	€ 5,81	Vorschreibung je nach Anzahl der konsumierten Essen zu Beginn des Folgemonats durch die Gemeinde

Hauptferien		Entrichtung
07.00 bis 14.00 Uhr		
Betreuungsentgelt/Woche	1 Vormittag € 6,00 2 Vormittage € 12,00 3 Vormittage € 18,00 4 Vormittage	Vorschreibung vor Beginn der Sommerbetreuung durch die Gemeinde

	€ 24,00 5 Vormittage € 30,00	
14.00 bis 16.30 Uhr		
Betreuungsentgelt/Woche	1 Nachmittag € 2,00 2 Nachmittage € 4,00 3 Nachmittage € 6,00 4 Nachmittage € 8,00	Vorschreibung vor Beginn der Sommerbetreuung durch die Gemeinde
Entgelt/Mittagessen	€ 5,81	Vorschreibung je nach Anzahl der konsumierten Essen nach Ende der Betreuung in den Hauptferien durch die Gemeinde

(4) Während des Kindergartenjahres, der Herbstferien, der Osterferien und der Semesterferien hat die Essensbestellung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche zu erfolgen. Während der Betreuung in den Hauptferien hat die Essensbestellung bis spätestens Montag 08.45 Uhr der jeweiligen Betreuungswoche zu erfolgen. Zu Allerseelen und am Josefstag hat die Essensbestellung bis spätestens 08.45 Uhr zu erfolgen. Eine Abbestellung des Mittagessens ist nur bei Krankheit bzw. begründeter Abwesenheit des Kindes möglich.

(5) Das Betreuungsentgelt wird stets für den vollen Monat bzw. die volle Woche entrichtet, unabhängig davon, ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.

(6) Während des Kindergartenjahres erlischt bzw. ändert sich die Verpflichtung zur Entrichtung des Betreuungsentgeltes bei einer Ab- bzw. Ummeldung des Kindes, die mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen hat.

(7) Eine Rückerstattung der Betreuungsentgelte zur Ferienbetreuung ist nicht möglich.

(8) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeindevorstand über schriftliches Ersuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf die Einhebung des Betreuungsentgelts verzichten.

§ 8
Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe und Gratiskindergarten

(1) Kinder, die vor dem 01.09. des jeweiligen Jahres (Stichtag 01.09.) ist fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, haben im Ausmaß des Absatzes 2 eine Kindergartengruppe zu besuchen.

(2) Die Besuchspflicht besteht während des Kindergartenjahres im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Dazu wird vom Erhalter folgende Festlegung getroffen, die von der zuständigen Leiterin des Kindergartens im Einzelfall unter Beachtung von Satz 1 abgeändert werden kann:
Besuchspflicht von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.

(3) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Besuchspflicht ihres Kindes und die Ausnahmemöglichkeiten davon rechtzeitig schriftlich informiert.

(4) Für Kinder, die am 01.09. vor dem Beginn des Kindergartenjahres (Stichtag 02.09.) das 4. Lebensjahr vollendet haben, fällt kein Betreuungsentgelt für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an. Diese Regelung gilt nur während des Kindergartenjahres für den Besuch der Einrichtung am Vormittag bis 14.00 Uhr und betrifft nicht das Entgelt für das Mittagessen.

§ 9
Zuständigkeiten

(1) Der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt der von der Gemeinde Mils bestellten Leiterin sowohl in administrativer, pädagogischer, als auch in organisatorischer Hinsicht und umfasst die Bereiche:
   a) Führung des Personals der Betreuungseinrichtung (Personal- und Dienstgespräche außerhalb der Kinderdienstzeiten),
   b) Überprüfung der schriftlichen und praktischen Vorbereitungsarbeiten in Hinblick auf pädagogische und methodisch-didaktische Erfordernisse,
   c) Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten,
   d) Überwachung der Einhaltung dieser Ordnung.

(2) Die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung ist weisungsberechtigt. Ihre pädagogisch, administrativ und organisatorisch begründeten Weisungen sind zu befolgen.

(3) Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung ist die Gemeinde Mils, die für alle Entscheidungen, die nicht von der Kindergartenleiterin getroffen werden können, zuständig ist.

§ 10
In Kraft Treten

Die Änderungen treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Mils, am 21.09.2021

Gemeindeamt Mils * Bezirk Innsbruck *

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:
Mag.(FH) Daniela Kampfl

Angeschlagen am: 06.10.2021

Abzunehmen am: 21.10.2021

Abgenommen am: 21. OKT. 2021

Kindergarten Dorf

Oberdorf 4,
Telefon 0664/889 444 15
Leiterin: Ingrid Wanka

Kindergarten Heide

Brunnholzstraße 30,
Telefon 0664/840 90 30
Leiterin: Marion Steiger

Kinderkrippe

Kirchstraße 4a,
Telefon 0664/8490577
Leiterin: Alexandra Jaunegg

Gemeindeamt Mils

Amtsleiter-Stv.: Dr. Andreas Baldauf,
Telefon 05223/56570-23